

Information zur Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine

Ansprechpartner/Koordination

Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben
fluechtlinge@sfa.hamburg.de

Anlaufstelle

Erste Anlaufstelle ist die Zentrale Erstaufnahme bzw. das Ankunftszentrum im Bargkoppelweg 66a, 22145 Hamburg. Das Ankunftszentrum ist durchgehend jeden Tag geöffnet. Vor der Einquartierung erfolgt ein Corona PCR-Test, der mit eigenen Laborgeräten ausgewertet wird (Dauer: 1 Stunde).

Hier erhalten alle zunächst eine [Unterkunft](#) und werden versorgt. Zur Versorgung gehören:

- drei Mahlzeiten täglich und Getränke (Kaffee, Tee, Wasser), med. verordnete Sonderkost
- Hygienepakete für Männer und Frauen,
- Babynahrung (Milchpulver, Babybrei) und Hygieneartikel (Windeln, Feuchttücher, Creme) sowie Fläschchen, Sterilisator und Beruhigungsschnuller
- Kleidung (aus Spenden)
- Bettwäsche
- Medizinische Notfallversorgung

Mitarbeitende von F&W sind auch am Wochenende vor Ort und sind ansprechbar.

Haustiere können nicht mitgebracht werden. Zurzeit werden Stellen ermittelt, die sich kümmern.

Personen, die in Hamburg eintreffen sollen – auch wenn sie privat eine Unterkunft haben – zunächst das Ankunftszentrum aufsuchen

Im Ankunftszentrum erfolgen die erste Registrierung und die Leistungsgewährung. Hier wird auch durch F&W bereits die endgültige Unterkunft festgelegt. Die Frage der Unterkunft entscheidet über die Art der [Leistung](#). Im Anschluss daran wird in der Zentralen Ausländerabteilung, Hammer Str. 30-24, 22145 Hamburg, die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Im Bedarfsfall ist noch eine der [Zahlstellen](#) aufzusuchen. Mit der Aufenthaltserlaubnis, den Geldleistungen und der Krankenversorgung geht es dann in die neue Unterkunft. Über den gesamten Ablauf nebst Kontaktdaten wird im Ankunftszentrum ausführlich informiert.

Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltstitel (vorläufig)

Die Klärung der Aufenthaltserlaubnis kann im Nachgang der Ankunft erfolgen.

Eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Aufenthaltsgesetz wird erteilt. Es wird angenommen, dass der EU-Rat gemäß der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) am Donnerstag, den 03.03.2020 oder zeitnah danach einen entsprechenden Beschluss fasst. Auf dieser Basis wird eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Aufenthaltsgesetzes erteilt. Der Aufenthalt wird dann für einen vorübergehenden Schutz gewährt. Zunächst für ein Jahr, Verlängerung ist möglich.

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG „wegen Krieges im Heimatland“ ist ein Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a) AsylbLG gegeben.

Die Ausübung einer selbständigen Arbeit ist möglich, die unselbständige Arbeit/ Beschäftigung kann nach § 4a Absatz 2 AufenthG erlaubt werden.

Derzeit berät das Amt für Migration ankommende Personen dahingehend, dass derzeit noch keine Antragstellung erforderlich ist. Auch wer nur mit einem alten/abgelaufenen Reiseausweis oder nur mit einer Identitätskarte einreist gilt nicht als illegal eingereiste Person. Nach Klärung durch den Bund wird das Amt M die Personen über die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und das Verfahren informieren.

Auskünfte/Hinweise

<http://www.hamburg.de/ukraine> ist eine Internetseite der Stadt auf der alle Informationen – einschließlich weiterführender Links zusammenfließen.

Ehrenamt

Offizielle Seite der FHH:

www.hamburg.de/informationen-fuer-frewillige-helfer

Einzelanfragen von Unterstützungswilligen möglichst direkt an die Freiwilligenagenturen:

Die Hamburger Freiwilligenagenturen haben auf ihrer zentralen Plattform auch eine eigene Unterseite eingerichtet:

www.freiwillig.hamburg/ukraine-hilfe.html

Dort finden sich div. Informationen und Anlaufstellen zum freiwilligen Engagement, Unterkunftsvermittlung, Spendensammlungen und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten

Fahrkarte

Aktuell gelten zusätzliche Vereinfachungen: [HVV -freie-fahrt-im-hvv-unterstuetzung-fuer-alle-gefuechteten-aus-der-ukraine](#)

Der Regelprozess: Für die Behördengänge am ersten Tag erhalten die Betroffenen eine Fahrkarte. In der Zentralen Erstaufnahme am Bargkoppelweg wird ein Tagesticket ausgestellt. Damit kann der Weg zur Hammer Straße und danach zu einer bezirklichen Auszahlungsstelle am gleichen Tag durchgeführt werden. Die Betroffenen erhalten darüber hinaus einen Ausdruck der Sozialkarte und können damit vergünstigte Fahrkarten an den Servicestellen der Hochbahn/des HVV erwerben.

Flächen/Kapazitäten - Schaffung

Fördern & Wohnen AöR (F&W) ist damit beauftragt, Planungsleistungen zu organisieren, Zelte und Container zu beschaffen und einzurichten. Dies erfolgt im engen Austausch mit der BIS.

Hilfsorganisationen

Bei der Beschaffung, dem Aufbau von Unterkünften und der Versorgung von Kriegsflüchtlingen haben die Hilfsorganisationen ihre Bereitschaft erklärt zu unterstützen. Fördern & Wohnen (F&W) fungiert als Kopfstelle und schließt Verträge mit den Hilfsorganisationen.

Kleidung/Ausstattung

Die Bereitstellung erfolgt in den öffentlich-rechtlichen Unterkünften bzw. der Erstaufnahme. Im Übrigen gibt es diverse Stellen, u.a.:

Hanseatic Help e.V. Große Elbstraße 264 22767 Hamburg Tel.: +49 40 21 09 190 70 unterstützt bei der Ausstattung mit Kleidung (Öffnungszeiten Dienstag bis Sonnabend 10.00-18.00)

Spenden sollen nicht in den Einrichtungen abgegeben werden, sondern bei Hanseatic Help. Dort beziehen das Ankunftszentrum und alle anderen Einrichtungen Kleidung.

Unterwäsche und Strümpfe sind Neuware und werden ebenfalls im Ankunftszentrum ausgegeben.

Krankenversorgung

Für sofortige Behandlungsbedarfe können während der Unterbringung in der Zentralen Erstaufnahme Kostenübernahmen für eine Behandlung innerhalb von 24 Stunden beantragt werden. Hierfür werden vom Amt für Migration sogenannte 24h-Bescheinigungen ausgestellt.

Darüber hinaus ist eine Aufnahme als Notfall im Krankenhaus mit rückwirkender Kostenübernahme grundsätzlich möglich (Nothelfer-Fälle).

Mit der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erfolgt eine Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven (Betreuung nach § 264 Abs. 1 SGB V). Die Leistungsberechtigten werden grundsätzlich verfahrensrechtlich den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt und erhalten den Umfang von Leistungen nach dem AsylbLG (Krankenversorgung bei akuten Krankheiten, Schmerzen, Schwangerschaft, Mutterschaft).

Die Leistungsberechtigten erhalten eine vorläufige Bescheinigung über die Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven, die 6 Wochen gültig ist, und können damit unmittelbar einen Arzt/ eine Ärztin bzw. ein Krankenhaus aufsuchen.

Später – nach durchgeführter Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven – erhalten sie eine elektronische Gesundheitskarte (eGK).

Leistung nach dem AsylbLG

Ankommende Personen können Leistungen nach dem AsylbLG direkt im Ankunftszentrum beantragen. Leider ist eine Auszahlung dort nicht möglich. Mit dem Dokument wenden sich die Personen bitte an die Zahlstellen der Bezirksamter. Informations-Flyer mit den Adressen der Bezirksamter/ Kassen werden in der BIS/ Amt M ausgegeben.

Nach der Erstbewilligung der Leistung und für die laufende Fallbetreuung ist das Grundsicherungsamt des Wohnortes bzw. Aufenthaltsortes zuständig. Dies richtet sich nach der Adresse der öffentlichen oder privaten Unterbringung.

Die Höhe der ausgezahlten Leistungen ist abhängig von der Unterkunftsart. Es gibt Unterkünfte mit Vollverpflegung und Unterkünfte mit Selbstverpflegung. Bewohner der Unterkünfte mit Selbstverpflegung erhalten einen höheren Geldbetrag, um die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen.

Leistung nach § 23 Abs. 3 SGB XII

Ukrainische Staatsangehörige können für 90 Tage visumsfrei einreisen (mit biometrischem Pass, s.o. aber auch Einreise/Aufenthalt mit einem alten/abgelaufenen Reiseausweis oder nur mit einer Identitätskarte derzeit legal möglich). Personen, die bei Freunden und Verwandten o. ä. privat unterkommen und sich noch nicht in der ZEA gemeldet haben, können Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 5 SGB XII oder Härtefalleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII erhalten. Auf den Ausreisewillen ist für diese Personengruppe derzeit zu verzichten bzw. kommt es nicht an, da eine Ausreise faktisch nicht zumutbar ist. Diese können von den bezirklichen Grundsicherungsdienststellen gewährt werden, **wenn noch keine Registrierung in der Zentralen Erstaufnahme erfolgt ist**

Insbesondere können für akut erforderliche Krankenbehandlungen Behandlungsscheine nach § 23 SGB XII mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt werden.

Dies gilt auch für Personen, die bereits vor den Ereignissen in der Ukraine in Hamburg waren und jetzt nicht mehr zurück können. Der legale Aufenthalt nach einer visumsfreien Einreise soll nach Ablauf der 90 Tage laut BMI um weitere 90 Tage verlängert werden können (nach § 40 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung).

Mittellosigkeit

Das Ankunftscenter bietet eine Rundumversorgung nach dem Sachleistungsprinzip. Für Notfälle können sich Personen, die im Ankunftscenter untergebracht sind, an das Referat Leistungsgewährung im Bargkoppelstieg 10-14, 22145 Hamburg, wenden. Öffnungszeiten: Mo – Fr 9:00 – 15 Uhr; keine Anmeldung erforderlich.

Sollten Personen, bereits in eine öffentlich-rechtliche Unterkunft vermittelt sein und noch über keine Geldleistungen verfügen, wird von F&W notfalls ein Catering organisiert.

Unterkunft

Fördern & Wohnen AöR (F&W) ist die zentrale Vermittlungsstelle für Unterkunftsplätze in

- Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung
- angemietete Hotels/Jugendherbergen

Die Vermittlung der Unterkunftsplätze für Personen, die sich im Ankunftscenter befinden, führt F&W direkt im Ankunftscenter durch.

Es sind aktuell ausreichend Plätze vorhanden und weitere Plätze in Planung.

Private Wohnraumangebote / Zimmer können sich über die Seite der Bürgerstiftung registrieren: <https://kontakt.buergerstiftung-hamburg.de/ukraine-helfen>

Zahlstellen

Barauszahlungen sollen durch das nach der Leistungsverfügung zuständige Bezirksamt erfolgen. Das richtet sich nach der Adresse der öffentlichen oder privaten Unterbringung. Informations-Flyer mit den Adressen der Bezirksamter/ Kassen werden in der BIS/ Amt M ausgegeben.